

Bieter	Datum
Auftraggeber/Nummer des Vergabeverfahrens Stadt Ludwigshafen am Rhein, Vergabenummer 2026/207	
Kehr- und Winterdienst an verschiedenen Objekten der Stadt Ludwigshafen am Rhein	

Formblatt zur Erstattung von Mehrkosten für zusätzliche Hygiene- und Gesundheitschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen über Reinigungsdienstleistungen, die durch Pandemien verursacht wurden

Kosten, die aufgrund von beispielsweise der COVID-19-Pandemie im Rahmen von öffentlichen Aufträgen zu Reinigungsdienstleistungen zusätzlich anfallen, werden ausschließlich auf Nachweis erstattet. Eine Kalkulation in das Preisangebot findet - soweit nicht ausdrücklich abgefragt - nicht statt.

Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen bei einer Kompensation, insbesondere durch Pandemie-Überbrückungshilfen.

Insbesondere nachfolgende Maßnahmen kommen in Betracht:

Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen

- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzausrüstung
- Hygiene-/Desinfektionsmittel

Hygiene unterstützende Maßnahmen

- Hinweise und Warntafeln
- Mehraufwand (z.B. durch Anmietung) von Fahrzeugen für den Personentransport zum Reinigungsobjekt
- Mehraufwendungen für Fahrten.

Zum Nachweis der notwendigen entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen, die ggf. auch bei Nachunternehmen erforderlich waren, vorzulegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zum konkreten vertragsmäßigen Reinigungsobjekt genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Bieters/Auftragnehmers.

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Geltung der Verordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen hingewiesen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen der zuständigen Berufsgenossenschaft zurückgegriffen.

Erklärung des Bieters

Kosten für die o.g. Pandemie bedingte Maßnahme sind **nicht** Bestandteil meiner oder der von einem Nachunternehmen kalkulierten Preise. Die kalkulierten Kosten werden nicht anderweitig, insbesondere durch Überbrückungshilfen, kompensiert.